

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 27. April 2012**

Aufgrund von Art 13, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.V.m. § 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge Hochschule Kempten, für das Weiterbildungsstudium *Innovation und Unternehmertum im Tourismus* folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Die Studierenden werden mit Kenntnissen, die auf einer fundierten theoretischen Grundlage beruhen und in der Praxis unmittelbar anwendbar sind sowie vielfältigen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgestattet. So sind sie in der Lage, einen unternehmerischen und innovativen Beitrag zur Weiterentwicklung verschiedener touristischer Organisationen zu leisten.

§ 3

Qualifikation für das Masterstudium; Bewerbungszeitraum

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Ein mit mindestens der Gesamtnote "gut" (2,5) abgeschlossenes Studium des Tourismusmanagements oder ein gleichwertiger Diplom- oder Bachelorstudiengang, wobei ein gleichwertiger Bachelorstudiengang mindestens 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen muss; im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 4a und des Abs. 4b.
 2. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anlage 2.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines ausländischen Abschlusses als „gut“ (2,5) entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (3) ¹Bewerbungszeitraum ist vom 15. Februar bis 15. Mai. ²Kann bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS vorzulegen. Sollten 180 ECTS noch nicht vorliegen, muss bis zum 05. August für

eine Bewerbung zum Wintersemester (Ausschlussfrist) ein beglaubigter lückenloser Nachweis über alle Prüfungsleistungen (ausgenommen der Bachelorarbeit), die an der Herkunftshochschule zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind, vorgelegt werden. ³Die endgültige Einschreibung erfolgt erst mit Vorlage des Abschlusszeugnisses. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

- (4a) ¹Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss (ohne Praxissemester) benötigen bis zur Ausgabe der Masterarbeit einen Nachweis über eine zusammenhängende praktische Tätigkeit in einem dem Bachelorabschluss Tourismus-Management nahen Berufsfeld (siehe Anlage 3) im Umfang von mind. 20 Wochen. ²Anlage 2, Ziff. 2.2, 5. Spiegelstrich findet Anwendung. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem Studiengangskoordinator.
- (4b) Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss (mit Praxissemester) müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit fehlende Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem Studium des Bachelorstudiengangs Tourismusmanagement erbringen. Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Studiengangskoordinator festgelegt.
- (5) ¹Fehlen bei den nachgewiesenen Studieninhalten einzelne Grundlagenfächer, die für die Gleichwertigkeit des Abschlusses notwendig sind, so kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass diese fehlenden Studienleistungen vor Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden müssen; bzgl. der Kriterien und des Portfolios, aus dem Module nachzuholen sind, wird auf die geltenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismusmanagement (SPO BA TO) an der Fachhochschule Kempten vom 02. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung. Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Studiengangskoordinator festgelegt. ³Die Hochschule behält sich vor den Studiengang nicht durchzuführen, wenn sich zu wenig Teilnehmer finden.

§ 4

Studienaufbau, Studienzeiten und Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang gliedert sich wie folgt: Das Studium zum Master of Arts im Studiengang Innovationen und Unternehmertum im Tourismus dauert drei Studiensemester (Regelstudienzeit). Die ersten beiden Semester beinhalten die theoretische Ausbildung, und das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Er ist modular aufgebaut und wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (3) Das Studienpensum umfasst 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System und entspricht 50 SWS.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, die für alle Studenten des Masterstudienganges verbindlich sind.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der Lehrveranstaltungen und der Leistungspunkte (ECTS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Notengewichte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen,
 3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.

§ 7 Studienfortschritt

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die in der Anlage der Satzung näher bestimmten Prüfungen aus den ersten beiden Semestern im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten zu erbringen. Sämtliche Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bildet für den Masterstudiengang „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“ eine Prüfungskommission.

§ 9

Zulassung zu Leistungsnachweisen

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen der jeweils in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung im Einzelnen gekennzeichneten Module ist die Teilnahme nachzuweisen; die Anwesenheit muss mindestens zu 80% gegeben sein. Der Nachweis wird durch eine vom Dozenten/der Dozentin geführte Unterschriftenliste sichergestellt. Der Dozent /die Dozentin bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich die Zulassung zur Prüfung.

§ 10

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die Abschlussarbeit beantragen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem jeweiligen Prüfer zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb eines Monats des auf die Prüfung folgenden Semesters.
- (3) Fällt der Einsichtstermin in ein Auslandspraxis- oder Auslandsstudiensemester, so kann Fristverlängerung für Einsichtnahme innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Auslandssemester folgenden Semesters gewährt werden, wenn der Nachweis über den Auslandsaufenthalt erbracht und der Antrag auf Einsichtnahme innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters gestellt wurde.

§ 11

Masterarbeit

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 11 a

Voraussetzung; Betreuung

- (1) Das Thema zur Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn mindestens 50 ECTS-Punkte erreicht und in allen Pflichtfächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere nach prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach deren Genehmigung ebenfalls tun. Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so soll der Zweitprüfer der Fakultät angehören. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

§ 11 b **Thema; Bearbeitungszeit**

- (1) Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Die Masterarbeit ist ausgedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Studienamt abzugeben. Entscheidend ist der Eingang der Masterarbeit im Studienamt der Hochschule Kempten bis 24:00 Uhr des Abgabetales. Abgabezeitpunkt und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 **Kolloquium**

- (1) Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus der Masterarbeit dargelegt und präsentiert werden. Der Studierende weist nach, dass er in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- (2) Das Kolloquium hat einen Umfang von insgesamt 30 Minuten. Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem Prüfer vereinbart.
- (3) Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend. Bewertet wird mit dem Prädikat „mit/ohne Erfolg“. Wurde das Kolloquium mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 **Bestehen der Masterprüfung; Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 90 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. ²Dabei gehen die Endnoten der Prüfungs-

leistungen und der Masterarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 1 in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 14 Masterzeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium im Abschlussmodul absolviert wurde. ³Das Zeugnis wird vom Präsidenten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (3) Das Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt "M.A.".
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 17. April 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 17.04.2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 17.04.2012.

Kempten, den 27.04.2012



Prof. Dr. Robert F. Schmidt
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 02.05.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.2012 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 02.05.2012.

Anlage 1: Fächer, Module und Leistungsnachweise (1. bis 3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Prüfungen ¹⁾									
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN	Gewichtung (Angabe in ECTS)	Vorgesehenes Semester	ECTS
Modul 1: Innovationsmanagement I									
1.1	Grundlagen des Innovationsmanagements	2	V/SU/BL				3	1	
1.2	Service Design	2	V/SU/BL				2	1	
					Präsentation und schriftliche Prüfung/90	LN			5
Modul 2: Projektmanagement I									
	Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements	4	V/SU/BL		Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA	LN		1	5
Modul 3: Markt- und Trendforschung I									
3.1	Softwaregestützte Datenanalyse	2	V/SU/BL				2	1	
3.2	Techniken der angewandten Marktforschung	2	V/SU/BL				3	1	
					Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA	LN			5
Modul 4: Unternehmertum I									
4.1	Theorie und Praxis der Existenzgründung	6	V/SU/BL			LN	8	1	
4.2	Rechtliche Grundlagen der Existenzgründung	2	V/SU/BL			LN	2	1	
					Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA				10
Modul 5: Managementorientierte Sozialkompetenz I									
5.1	Konfliktmanagement/ Mediation	2	V/SU	X ²⁾			3	1	
5.2	Verhandlungstechniken/ Cross Cultural Negotiations	2	V/SU	X ²⁾			2	1	
					Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA	LN			5
Modul 6: Innovationsmanagement II									
6.1	Marketing Leadership	2	V/SU/BL				3	2	
6.2	E-Tourismus	4	V/SU/BL				5	2	
					Präsentation und StA oder PrA	LN			8
Modul 7: Projektmanagement II									
7.1	Entwicklung von Tourismusprojekten	4	V/SU/BL				5	2	
7.2	Grundlagen der Erlebnisinszenierung	2	V/SU/BL				3	2	
					Präsentation und StA oder PrA	LN			8
Modul 8: Markt- und Trendforschung II									
8.1	Kreativitätstechniken	2	V/SU	X ²⁾			2	2	

8.2	Szenariotechnik	2	V/SU/ BL					2	2	
					Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA	LN				4
Modul 9: Unternehmertum II										
9.1	Leadership und Entrepreneurship	4	V/SU/ BL			LN		6	2	
9.2	Rechtliche Grundlagen der Unter- nehmensführung	2	V/SU/ BL			LN		2	2	
					Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA					8
Modul 10: Managementorientierte Sozialkompetenz II										
10.1	Corporate Social Responsibility	1	V/SU/ BL					1	2	
10.2	Unternehmensethik	1	V/SU/ BL					1	2	
					Schriftliche Prüfung/90	LN				2
Modul 11: Abschlussarbeit										
11.1	Masterkolloquium	2	Koll.		Kolloquium (Präsentation und münd- liche Prüfung)	LN		(4)	3	
11.2	Masterarbeit	5 Mon.	MA		Abschlussarbeit	LN		(26)	3	
										30
	SUMME	50								90

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan
- 2) Anwesenheitspflicht gemäß §9 SPO

Abkürzungsverzeichnis

MA	Masterarbeit
BL	Blended Learning
LN	Leistungsnachweis
PrA	Projektarbeit
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
V	Lehrvortrag / Vorlesung
X	Anwesenheitspflicht

Anlage 2: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Innovationen und Unternehmertum im Tourismus

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang *Innovationen und Unternehmertum im Tourismus* setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Eignungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang *Innovationen und Unternehmertum im Tourismus* vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit zu innovativem und kreativem Denken, zu logisch-argumentativem Abwägen, eine ausgeprägte und differenzierte Ausdrucksfähigkeit sowie kommunikative Reife, die in der Entwicklung neuer unternehmerischer Wege diskursive Lösungen für die dabei auftretenden Herausforderungen finden kann. ⁴Zu den Anforderungen gehören darüber hinaus einschlägige Vorkenntnisse aus einem Erststudium und solides Fachwissen im Bereich Tourismus, insbesondere die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit unternehmerischen Herausforderungen im Tourismus.

2. Bewerbung zum Eignungsverfahren

2.1 ¹Der Antrag auf Bewerbung zur Zulassung zum Masterstudium und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 3 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Studien- und Prüfungsamt der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, gilt § 3 Abs.3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ein Nachweis über Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 in allen Teilfertigkeiten (z.B. durch ein Sprachzertifikat Unicert, BEC Vantage, TeLC) oder durch einen anderen Nachweis einer gleichwertigen Niveaustufe im Sinn des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
- ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest durch den TestDaF mit mindestens der Niveaustufe 4 in allen Teilfertigkeiten oder durch einen anderen Test mit einer gleichwertigen Niveaustufe im Sinn des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

- ein ungefähr 2.500 Anschläge umfassender Aufsatz in deutscher Sprache, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang *Innovationen und Unternehmertum im Tourismus* unter angemessene Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium, der beruflichen Praxis und der angestrebten beruflichen Perspektive nach dem Studium dargelegt werden;
- ein Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen im Umfang von mindestens 900 Stunden bzw. ein betreutes Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 ECTS.

3. **Auswahlkommission**

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Tourismus bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Tourismus zusammensetzt. Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen auch Drittparteien hinzuziehen, wie beispielsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter von Stipendiengabern oder Unternehmen. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Tourismus wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

4. **Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl**

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.

4.2 ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bei gleicher Gewichtung (je ein Fünftel) nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Besondere Leistungsbereitschaft
- Motivation für den Studiengang
- Grundlegende Fachkenntnisse aus dem Themenfeld des Studiengangs
- Spezifische Begabungen
- Berufspraktische Erfahrungen

³Die Eignung ist allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ⁴Die Vorauswahl ist bestanden, wenn beide Bewertungen in allen Kriterien übereinstimmend auf „geeignet“ lauten. ⁵Nach erfolgreicher Vorauswahl erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß Nr. 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

4.3 Die Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben nach Nr. 8.2 entsprechen müssen.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

- 5.1 ¹Die nach Nr. 4.2 Satz 5 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. ²Das Auswahlgespräch wird bei gleicher Gewichtung (je ein Sechstel) nach folgenden Kriterien bewertet:
- Motivation für den Studiengang
 - Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Themenfeld des Studiengangs und Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeitsweise
 - Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge
 - Sprachliche Ausdrucksweise, Kommunikationsfähigkeit, Register, Stil
 - Reflexions- und Argumentationsfähigkeit
 - Fremdsprachlicher Ausdruck
- 5.2 ¹Das Auswahlgespräch wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.
- 5.3 ¹Das Auswahlgespräch ist ein Einzelgespräch und dauert pro Person etwa 30 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, mindestens eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³
- 5.4 ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Studiengang *Innovationen und Unternehmertum im Tourismus* ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.
- 5.5 ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Nr. 5.2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Nr. 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend. ³Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.
- 5.6 ¹Sind Bewerber zum Termin der Bewerbung aus beruflichen Gründen oder aufgrund ihres Lebensmittelpunktes weiter als 300km entfernt, kann das Auswahlgespräch über elektronische Medien geführt werden. ²In diesem Fall ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Identität der Gesprächsteilnehmer überprüft und die Gesprächssituation angemessen gestaltet werden kann.
- 5.7 Alle Auswahlgespräche sind angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.

- 5.8 ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

6. Nachteilsausgleich und Vorabquoten

- 6.1 ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder anstelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- 6.2 ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.
- 6.3 ¹Aufgrund der einschlägigen Vorabquoten (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG)) ist bei einer Zulassung von 25 Studierenden pro Studienjahr ein Studienplatz für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose zu berücksichtigen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

8. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 8.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Innovation und Unternehmertum im Tourismus wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- 8.2 ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium sowie dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Innovation und Unternehmertum im Tourismus unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

9. Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; Nr. 5.5 Satz 3 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**Anlage 3: Allgemeine anerkannte Ausbildungsberufe für den Praxisnachweis
Master Innovationen und Unternehmertum im Tourismus (analog Bachelorliste BW, TO)**

Stand: 11.04.2011

Bankkaufmann
Beamte und Angestellte im ö.D. mit abgeschl. Ausbildung der mittleren und gehobenen Laufbahn, soweit nichttechnisch
Buchhändler
Bürogehilfin
Bürofachmann
Bürokaufmann
Informatikkaufmann
Fachangestellte/ -r für Bürokommunikation Fachangestellte für Arbeitsförderung
Steuerfachangestellte(r)
Fachkraft für Lagerwirtschaft Fachkraft für Lagerlogistik
Handelsfachwirt
Industriekaufmann
Informatikkauffrau / -mann
„Kauffrau/Kaufmann“, alle Berufsbilder mit diesem Titel
Kauffrau /-mann für Bürokommunikation
Kaufmann /-frau im Groß- und Außenhandel
Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr
Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe
Luftverkehrskaufmann
Mediengestalter für Digital- und Printmedien
Notarfachangestellte(r)
Notarfachangestellte/r (alt: Notargehilfe)
Patentanzweltsgehilfe
Pharmazeutische(r)-Kaufmännische(r)-Angestellte(r)
Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (alt: Rechtsanwaltsgehilfe)
Reiseverkehrskauffrau / -mann (alt: Reisebürokaufmann)

Schiffahrtskaufmann
Sozialversicherungsfachangestellte(r)
Sparkassenkaufmann
Speditionskaufmann
Steuerfachangestellter
Verlagskaufmann
Versicherungskaufmann
Verwaltungsfachangestellter in Kommunalverwaltung, Handwerksorganisation und IHK, Bundesverkehrsverwaltung (RS)
Werbekaufmann

Spezielle anerkannte Ausbildungsberufe für den Praxisnachweis Master TO!

Fachkraft im Gastgewerbe
Fachangestellte für Bäderbetriebe
Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement (Fachschule / Schulversuch)
Flugbegleiterin
Kauffrau für Tourismus und Freizeit
Kaufmannsgehilfe / -gehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe
Koch / Köchin
Hotelfachmann/-frau
Hotelkaufmann/-frau
Restaurantfachfrau / -mann
Fachmann für Systemgastronomie / Fachfrau für Systemgastronomie
Veranstaltungskaufmann/-frau
Assistent/in für Freizeitwirtschaft
Assistent/in für Gesundheitstourismus/-prophylaxe
Assistent/in für Hotelmanagement
Assistent/in für Systemgastronomie
Servicekraft (Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen)
Touristikassistent/in